



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

48. Jahrgang

Wesel, 06. Juli 2023

Nr. 28 S. 1 - 3

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Greenol Handels-GmbH & Co. KG** 2
- **Aufgebot für das von der Niederrheinische Sparkasse RheinLippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3642966935** 3
- **Kraftloserklärung für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4581922525** 3

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Greenol Handels-GmbH & Co. KG**

Die Greenol Handels-GmbH & Co. KG, Küvenkamp 1b in 46509 Xanten, hat mit Datum vom 03.11.2022 einen Antrag nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG auf Neugenehmigung einer Anlage für die Lagerung von Flüssiggas mit Flaschengasabfüllung und Umschlag auf dem Grundstück Xanten, Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstück 1908 gestellt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 9.1.1.3 der Anlage I zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Eine gemäß Anlage 3 durchgeführte Untersuchung der maßgeblichen Kriterien führte zu dem Ergebnis, dass bei Verwirklichung des Vorhabens keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanze, biologische Vielfalt sowie Menschen zu erwarten sind.

Aufgrund der Tatsache, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, bleibt eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Wesel, den 27.06.2023

Az.: 66IM/20573/22

Kreis Wesel

Der Landrat

Fachdienst 66-1-4 Umwelt

Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag

gez. Krüger

## **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das von der Niederrheinische Sparkasse RheinLippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3642966935** wird hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) aufgegeben. Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 03.10.2023 seine Rechte bei der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Aushang erfolgte am: 03.07.2023

Aushang beendet am: 03.10.2023

Dinslaken, 27.06.2023

Niederrheinische Sparkasse  
RheinLippe  
Der Vorstand

---

## **KRAFTLOSERKLÄRUNG** eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **4581922525** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 17.03.2023 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 05.07.2023

Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand

---